

§ 109 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

Achter Abschnitt – Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit -> Erster Unterabschnitt – Möglichkeit der Verschmelzung

Titel: Umwandlungsgesetz (UmwG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: UmwG

Gliederungs-Nr.: 4120-9-2

Normtyp: Gesetz

§ 109 UmwG – Verschmelzungsfähige Rechtsträger

¹Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können nur miteinander verschmolzen werden. ²Sie können ferner im Wege der Verschmelzung durch eine Aktiengesellschaft, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat (Versicherungs-Aktiengesellschaft), aufgenommen werden.